

FESTSCHRIFT

DER

BERLINER JURISTISCHEN FAKULTÄT

FÜR

FERDINAND VON MARTITZ

ZUM

FÜNFZIGJÄHRIGEN DOKTORJUBILÄUM

A 1558

PC 4630 M 380

AM 24. JULI 1911



1946. 478

BERLIN 1911

VERLAG VON OTTO LIEBMANN

BUCHHANDLUNG FÜR RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTEN

[1 Ex.]

Die strafbaren Handlungen gegen ausländische Staaten in den Strafgesetzentwürfen der Gegenwart.

Von

Dr. Franz v. Liszt,

Geh. Justizrat, Professor.

I. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§ 102. Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81—84 mit Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 103. Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staates einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

I. Der allgemeine Charakter der Deliktsgruppe.

1. Strafrecht und Völkerrecht.

In eigenartiger und gerade darum reizvoller Weise sind in der Bildung der zu dieser Gruppe gehörenden Tatbestände völkerrechtliche und strafrechtliche Gesichtspunkte miteinander verbunden. Seit langen Jahren arbeitet die Wissenschaft daran, die verschlungenen Fäden auseinanderzulösen; und noch immer stehen die Meinungen der Schriftsteller gegeneinander. Wenn das Deutsche Reich den feindlichen Angriff auf die französische Republik, wenn es die Beleidigung des Königs von England oder des italienischen Botschafters, wenn es die Beschädigung des türkischen Wappens an dem Konsulatsgebäude mit Strafe bedroht: welche Motive bestimmen, welche Zwecke leiten es dabei? Und welches ist das durch diese Strafdrohungen geschützte Objekt? Ist es das Deutsche Reich, oder sind es Frankreich, Großbritannien, Italien und die Türkei? Beide Ansichten sind in der Literatur vertreten; und neben ihnen noch verschiedene andere, die zwischen den Extremen die Vermittelung suchen. Von der Beantwortung dieser grundlegenden Frage aber hängt nicht nur der Aufbau der strafrechtlichen Tatbestände selbst ab, sondern auch die Entscheidung gar mancher Streitfrage, die der Gesetzgeber nicht gelöst hat und nicht lösen wollte, vielleicht auch nicht zu lösen vermochte. An der richtigen Antwort ist also nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch der Richter unmittelbar interessiert. Jede legislativ-kritische Untersuchung der Deliktsgruppe hat daher an dieser Stelle einzusetzen.

Die Beziehungen des Deutschen Reiches zu den Auslandsstaaten werden durch das Völkerrecht geregelt. Es liegt daher der Gedanke nahe, diese völkerrechtliche Regelung der Beziehungen des Deutschen Reiches zu den Auslandsstaaten als das Schutzobjekt der deutschen Strafdrohungen zu betrachten. Zu dieser Auffassung müssen namentlich alle diejenigen gelangen, die, im Sinn der Bindingschen

griff auf andere Staaten entgegenzutreten; wenn er es unterläßt, ihn zu hindern, oder, wenn ihm die Hinderung nicht gelungen ist, ihn zu bestrafen. „Gegen die Folgen der rechtswidrigen Unterlassung schützt ihn nicht der Einwand, daß seine Gesetzgebung ihm die Handhabe zum Einschreiten nicht gewähre: Es ist dann eben seine Pflicht, für Abänderung seiner Gesetzgebung Sorge zu tragen“ (v. Liszt, S. 8, 63).

Dieser völkerrechtlichen Pflicht genügt der Inlandsstaat, wenn er gewisse Handlungen gegen die Auslandsstaaten unter Strafe stellt. Aber ganz falsch wäre es, wollte man daraus den Schluß ziehen, daß das Inland durch Erfüllung dieser Pflicht das Ausland unter seinen Strafschutz stelle.

Dieser unrichtige Schluß, der die Grenzen zwischen Völkerrecht und nationalem Recht völlig verwirrt, ist allerdings auch in der Literatur vielfach gezogen worden. So behauptet Triepel, Völkerrecht und Landrecht, 1899, S. 347: „Daher beruht es denn auch auf völliger Verkenntung des völkerrechtlichen Sachverhalts, wenn die Theorie, wie sehr häufig, in den Angriffen der Untertanen gegen ‚befreundete Staaten‘ eine Gefährdung des eigenen Staates erblickt, und gerade daraus die Setzung von Norm und Strafgesetz rechtfertigen will. Nicht der Verbrecher gefährdet die Sicherheit seines Staates, sondern dieser würde sich selbst gefährden, wenn er die Norm und das Strafgesetz ungesetzt ließe. Das Delikt läuft gegen ein vom Staat geschütztes ‚ausländisches‘ Rechtsgut. Die Norm, welche dieses schützt, wird auf Grund völkerrechtlichen Gebots erlassen, und das Strafgesetz schließt sich zu dem Doppelzweck daran, der Norm durch die Strafdrohung den gebührenden Nachdruck zu verleihen und den Staat zu befähigen, seiner völkerrechtlichen Sühnepflicht zu genügen¹⁾.“ Dieselbe Ansicht vertritt auch Hegler, Prinzipien des internationalen Strafrechts 1906, S. 90. Zwar läßt seine Behauptung, „daß vorliegend die Bestrafung unter dem Gesichtspunkt eines Angriffs auf die Interessen eines fremden Staates erfolgt“ verschiedene Deutung zu; aber seine ausdrückliche Berufung auf Triepel in Anmerkung 3

¹⁾ Triepel, S. 347 Anm. 1, hat mich als Anhänger der von ihm vertretenen Ansicht angeführt. Das ist ein Mißverständnis, das auszuschließen, ich in den neueren Auflagen meines Lehrbuchs mich, hoffentlich mit Erfolg, bemüht habe. Auch sein Hinweis auf die Begr. zum Entw. der Novelle von 1876 ist verfehlt; hier ist mit keinem Wort davon die Rede, daß es sich um den Schutz eines ausländischen Rechtsguts handle.

ergibt, daß auch er den Auslandsstaat als Schutzobjekt der inländischen Strafdrohungen betrachtet.

Es scheint mir ohne weiteres einleuchtend, daß wir es hier mit einem nicht zu Ende gedachten Gedanken zu tun haben. Darauf läßt ja schon die unklare Bildersprache schließen, die wir bei Triepel finden: „Das Delikt läuft gegen ein ausländisches Rechtsgut.“ Es ist nicht anzunehmen, daß die inländische Gesetzgebung ein ausländisches Rechtsgut unter Strafschutz stellt, ohne daß sie an dessen Erhaltung ein eigenes Interesse hätte. Sobald aber die Erhaltung jenes „ausländischen“ Rechtsguts (die Gänsefüßchen rühren von Triepel her) als im inländischen Interesse liegend erkannt ist, hat jenes Rechtsgut aufgehört, ein ausländisches zu sein.

Um die (völkerrechtlich geregelten) Beziehungen des Inlandes zu den Auslandsstaaten handelt es sich; um diese Beziehungen selbst, nicht um ihre Regelung. Und um des Inlandsstaates, nicht um des fremden Staates willen, gewährt die inländische Gesetzgebung diesen Beziehungen ihren Schutz. Wenn sie von der Verbürgung der Gegenseitigkeit die Bestrafung abhängig macht, so ist das eine durch sekundäre Erwägungen veranlaßte Folgewidrigkeit¹⁾; an dem Grundgedanken selbst wird dadurch nichts geändert²⁾.

Die Aufgabe kann also nur dahin gestellt werden: Welches Interesse hat das Inland daran, seine Beziehungen zu den Auslandsstaaten unter Strafschutz zu stellen? Die Antwort auf diese Frage ergibt das Schutzobjekt unserer Deliktsgruppe.